



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

12. Abschnitt. Der östliche Theil des Bisthums

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

12. Abschnitt.

Der östliche Theil des Bisthums.

Der Osten der münsterischen Diöcese macht viele Schwierigkeiten. Wir wissen, dass der Dreingau sich bis Liesborn erstreckte und in diesem die Grafen von Altena die Grafschaft hatten¹⁾. Das Gebiet war durchsetzt von aus der Grafschaft ausgehobenen Vogteien, wie die von Liesborn und die von Freckenhorst, welche auch Warendorf, Enningerloh und Beckum umfasste und dem uralten Geschlecht der Edelen von Rheda zustand.

In den ältesten Nachrichten über Güterauflassungen in diesen Gegenden tritt Ein Freigericht bedeutsam hervor.

Die Stiftungsurkunde des Klosters Marienfeld vom Jahre 1185 berichtet, Uebertragung und Tausch geschenkter Güter sei erfolgt »in loco Mattenheim« und in Hornen vor dem Grafen Rathard²⁾. Die Lage von letzterem Ort ist nicht mehr nachzuweisen, da wegen der grossen Entfernung an Horn im Kirchspiel Herbern (S. 38) nicht gedacht werden kann. Derselbe Rathard erscheint als Vorsitzender des »locus judicialis Herebrugge« in einer undatirten Urkunde³⁾, welche vor 1189 fallen muss, da in diesem Jahre in Mattenheim Lambert Graf ist, der dann 1197 präsidiert »in loco qui vocatur Herebrukke adjacens ville Mattenheim«⁴⁾. Beide Namen sind also gleichbedeutend. Mattenheim ist nicht mehr vorhanden, aber »Heerbrücke« heisst noch heute die Brücke über die Ems in der Ueber-Emser Bauerschaft im Kirchspiel Harsewinkel⁵⁾. 1205 und 1221 ist hier Ekkehard Freigraf. Dazwischen tritt 1214 noch einmal Lambert als Freigraf entgegen⁶⁾, aber die Urkunde ist nur nachträgliche Bekräftigung eines früher geschehenen Geschäfts.

Wir können aus diesen Urkunden noch weiteres entnehmen. Die von 1197 nennt als »scabini legitimi« einen aus Mattenheim, drei aus Ems und acht aus Beelen, woraus folgt, dass letzteres Dorf mit

1) Wilmans-Philippi N. 151.

2) Erh. C. N. 451, 452.

3) W. N. 1693; die gleichfalls undatirte Urkunde in Möser Sämmtl. Werke VIII N. 89, welche als Dingort Herebrugken, aber nicht den Grafen nennt, muss auch in diese Zeit fallen.

4) Erh. C. N. 396; K. N. 38.

5) Tibus 403; Wilmans will Mattenheim in dem heutigen Gute Mattelmann wiedererkennen.

6) W. N. 78, 171, 84.

zu diesem Gerichtsbezirk zählte. Die von 1185 hebt besonders hervor, dass Rathard seines Amtes gewaltet habe: »presentibus et collaudantibus Arnoldo¹⁾ comite de Altena et Widekindo de Oseda«.

Eine zweite Freigrafschaft lag südlich und westlich. In Vrilinghusen, Frielinghausen südlich von Stromberg, amtirt mit Rathard gleichzeitig Wigger, welcher 1224 auch ein Freiding in Honhorst leitet²⁾. Es handelt über Besitz bei Beesen im Kirchspiel Ennigerloh, die Freien sind aus Beesen, Ostenfelde nicht weit von Beesen, und Buttrup; die Freidingstätte kann keine andere sein, als Hohenhorst bei Freckenhorst.

Es sind also zwei gesonderte Freigrafschaftsgebiete festgestellt. Das eine gehört den Grafen von Altena und enthält die Dingstätten Mattenhem und Beelen. Als Erben der alten Grafen erscheinen später die Nachkommen Friedrichs von Isenberg, die Grafen von Limburg. In dem anderen liegt die Gegend um Freckenhorst und Ennigerloh. Da nun letztere Orte mit Beckum und Warendorf zusammen Eine Vogtei bildeten, so ist wahrscheinlich, dass sie auch zu demselben Freigrafschaftsbezirk gehörten, der wie jene den Herren von Rheda unterstand und sich über Frielinghausen bis an die Grenzen des Gaus und Bisthums ausdehnte.

Die Erben der Edelherrn von Rheda wurden nun die Edelherrn von Lippe, von denen Bernhard 1240 auf die Vogteien von Beckum, Warendorf und Ennigerloh zu Gunsten der münsterischen Kirche verzichtete unter der Bedingung, dass die damit auszustattenden Ministerialen von ihm und seinen Nachfolgern im Namen der Kirche sollten belehnt werden. Fünf Jahre später trug er Rheda und seinen ganzen Besitz von dort bis nach Münster hin dem Bischofe Ludolf zu Lehen auf³⁾. Den Lippem verblieben so die Vogteien von Freckenhorst und Liesborn sowie ein Theil der Freigrafschaft als münsterisches Lehen.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen können wir die einzelnen Freigrafschaften, wie sie hier sich entwickelten, näher betrachten. Ich beginne mit dem ehemaligen Grafschaftsgebiete der Altenaer.

¹⁾ »Arnoldus« ist unzweifelhaft falsche Lesart des Kopiers, im Original ist die Stelle zerstört. Gemeint kann nur sein der damalige Graf Friedrich oder dessen Sohn Adolf.

²⁾ W. N. 204.

³⁾ W. N. 296, 373, 431.